

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1884.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1885.

~
In Commission bei G. Franz.

Der Classensecretär Herr v. Giesebrecht legte eine Abhandlung des Herrn Paul Scheffer-Boichorst vor:

„Zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur“.

I. Die baierische Kur im 13. Jahrhundert.

Soweit hat man sich heute über die Entwicklung des Kurfürstencollegs geeinigt, dass es im Jahre 1257 seinen Abschluss erreicht habe. Wenigstens über die Zahl der damals berechtigten Wähler scheint jeder Zweifel beseitigt zu sein; und auch über die Personen, denen eine Stimme zugestanden, ist die Mehrzahl der Forscher einig geworden: sie läugnen, dass die Herzoge von Baiern eben als solche an der Wahl vom 13. Januar 1257 theilgenommen, und lassen die Stimme, welche dieselben bei der nächsten Wahl, den 1. October 1273, thatsächlich abgegeben haben, lediglich als erste und letzte Usurpation gelten. Damals hätten sie den König von Böhmen aus seinem Wahlrechte verdrängt; noch im Jahre 1257 sei allein dieser als rechtlicher Inhaber der von Baiern beanspruchten Stimme anerkannt worden. Allerdings, meinen Hädike¹⁾ und Tannert,²⁾ habe Herzog Heinrich von Nieder-Baiern im Jahre 1257 an

1) Kurfürstenthum und Erzämter 37.

2) Die Betheiligung des Herzogs Heinrich an der Wahl des Jahres 1257 in der Festschrift zu A. Schäfers fünfundzwanzigjährigem Jubiläum 341.

der Kur theilgenommen, aber nicht als Herzog von Baiern, sondern als Pfalzgraf bei Rhein: er trug den Titel eines Pfalzgrafen, und auf Grund des Titels habe er gemeinsam mit seinem Bruder Ludwig, der zu Ober-Baiern noch die Pfalz besass, die pfälzische Stimme geführt.¹⁾ Anders Busson,²⁾ Schirmmacher,³⁾ Weiland⁴⁾ und Harnack:⁵⁾ sie haben die ganze Thätigkeit Heinrichs darauf beschränkt, dass er der kurfürstlichen Wahl nachträglich als einfacher Fürst zugestimmt habe. In der Negative, dass es 1257 noch keine baierische Kur gegeben, herrscht unter den genannten Forschern völlige Uebereinstimmung. Nur ein Einziger hat in jüngster Zeit, soviel ich weiss, noch die Positive vertreten: Ludwig und Heinrich hätten 1257 als Herzoge von Baiern ein Kurrecht geübt. So Riezler,⁶⁾ der sich aber damit begnügt hat, den vorgebrachten Gegengründen einfach die Beweiskraft abzusprechen.⁷⁾

1) Wilmanns Reorganisation des Kurfürstencollegs 54 und 104 meint, jeder der beiden Wittelsbacher könne eine volle Pfälzer Kur ausgeübt haben!

2) Die Doppelwahl des Jahres 1257 S. 120—124.

3) Die Entstehung des Kurfürstencollegiums 89—92. 129. In argem Widerspruche dazu behauptet Schirmmacher S. 119, dass der ältere der Brüder im Jahre 1257 „ausser der vollen Stimme als Pfalzgraf für seinen baierischen Antheil noch eine halbe Stimme geführt“ habe!

4) Ueber die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert in den Forsch. z. dtsch. Gesch. XX, 311.

5) Das Kurfürstencolleg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 54 Anm. 2. Aber nach S. 263 „kann es sich nur um einen Antheil Heinrichs an der Führung der Pfälzer Stimme gehandelt haben“.

6) Geschichte Baierns II, 109 Anm. 1.

7) Vielmehr wird man die Zeugnisse, welche gegen die baierische Kur angerufen sind, erklären und dann in den Gang der Begebenheiten einreihen müssen. So können wir ein reicheres Bild der Entwicklung gewinnen. Aber auch der Gegensatz der baierischen Brüder, soweit er die Kur betrifft, ist noch schärfer in's Auge zu fassen, und dafür muss namentlich die Geschichte des Privilegs von 1275,

Als entscheidendsten Grund gegen eine baierische Kur, als schlagende Widerlegung derselben verweist man auf den berühmten Brief Urbans IV. vom 31. August 1263.¹⁾ Der Papst hat eine Berichterstattung über die Doppelwahl von 1257 verlangt. Dieselbe ist von beiden Parteien eingetroffen, und Urban recapitulirt nun: „Der Erzbischof von Köln hat für sich und im Namen des Erzbischofs von Mainz, im Beisein und unter Zustimmung des Pfälzers Ludwig, den Grafen Richard von Cornwallis gewählt.“²⁾ So urtheilt der Papst nach Massgabe der Aussagen, die ihm Richards Boten selbst gemacht haben. Wenn nun Baiern, wie die später zu erbringenden Zeugnisse behaupten, wirklich den Engländer gewählt hätte, so würde Richard darauf verzichtet haben, seine Ansprüche durch die baierische Kur zu kräftigen; und damit haben wir „den bestimmten Beweis, dass Richard selbst kein besonderes Wahlrecht Baierns anerkannt hat“. Ganz recht; ist damit aber auch schon dargethan, dass Baiern kein „besonderes Wahlrecht“ ausgeübt hat?“

Die englischen Boten haben dem Papste auch gemeldet, dass einige Tage nach der Wahl, zu welcher Mainz, Köln und Pfalz zusammengewirkt hätten, Böhmen seine Zustimmung erklärt habe.³⁾ Damit hat Richard ein besonderes Wahlrecht Böhmens anerkannt; ein baierisches konnte daneben nicht bestehen, und wenn Baiern nun doch gewählt hatte, so musste seine Stimmabgabe einfach unterschlagen werden. Sich aber für den Böhmen zu entscheiden, war umso mehr Grund vorhanden, als der mächtigste Fürst ein

welche Riezler gar nicht berücksichtigt hat, auf das Genaueste untersucht werden.

1) Raynaldi 1263 § 54.

2) et tandem praefatus Coloniensis pro se ac dictis Maguntino, cuius vices gerebat, et comite (palatino) praesente et consentiente. —

3) Cui electioni per charissimum in Christo filium nostrum regem Bohemiae illustrem post paucos dies consensu praestito. —

Günstling des Papstes und seit dem Jahre 1262 ein enger Bundesgenoss Richards selbst war; ausserdem berief sich ja auch die Gegenpartei auf die Kur desselben Böhmen.¹⁾

Genug, — der Umstand, dass Richard im Jahre 1263 kein baierisches Kurrecht anerkennt, widerlegt keineswegs die Ausübung einer bairischen Kur im Jahre 1257; die Missachtung des letzteren war durch die Lage der Dinge geboten.

Noch ein anderes Dokument soll auf das Bestimmteste gegen das baierische Kurrecht zeugen. Am 15. Dezember 1256 erklärt Richard dem Erzbischof von Köln, der eben zu dem Zwecke bevollmächtigte Boten nach England geschickt hatte, „für seine Wahl mit den Stimmen von Köln, Mainz und Pfalz zufrieden sein zu wollen.“²⁾ Da ist von einer herzoglich baierischen Stimme nicht die Rede, und die Angabe der Chronisten, dass Baiern doch mitgewählt habe, wäre allein schon dadurch entkräftet, „weil ein Uebergehen der baierischen Kurstimme an dieser Stelle schlechterdings undenkbar ist“. Ob dem wirklich so ist?³⁾

Vom 15. Juli bis zum 10. August hatte sich der Erzbischof von Köln, für welchen Richards Urkunde vom 15. De-

1) Dictus Trevirensis archiepiscopus, a rege Bohemiae, duce et marchione sibi super hoc potestate commissa, dictum regem Castellae — elegit. Raynaldi 1263 § 58.

2) Lacomblet Niederrhein. U. B. II, 232.

3) Die Stelle lautet: der Graf von Cornwallis soll ein bestimmtes Rengeld zahlen, si ipse horum trium, videlicet Maguntinensis, Colonienensis et palatini Rheni non fuerit electione contentus. Am 11. September 1273 verpflichten sich dieselben Drei und dazu noch der Trierer: quod in quemcumque tres ex nobis concordaverint, quartus sine contradictione qualibet sequetur eosdem. Mon. Wittelsb. I, 269. Da ist auch von einer herzoglich baierischen Stimme keine Rede, und doch hat sich dieselbe bei der gleich darauf folgenden Wahl geltend gemacht. Schon damit wäre Busson widerlegt; doch ich stelle mich im Texte lieber auf den von ihm eingenommenen Standpunkt.

zember ausgestellt ist, am böhmischen Hof aufgehalten.¹⁾ Man sieht, wieviel dem Kölner an der Gewinnung des Böhmen lag; es ist also auch nicht zu bezweifeln, dass er damals dessen Kurrecht anerkannte. Eine Verläugnung desselben muss gerade ihm sehr schwer gefallen sein; und vor der definitiven Wahl wäre dieselbe auch ganz unpolitisch gewesen. Zur Zeit nämlich, als der Kölner seine Boten nach England schickte, mochte die Hoffnung, den Böhmen für Richard zu gewinnen, wenigstens noch nicht ganz verschwunden sein. Wenn aber noch einige Aussicht vorhanden war, — wie sollte der Kölner sie zerstören, indem er Baiern an Stelle Böhmens setzen liess? Ueberdies mag man auch die Frage erwägen, ob ein baierisches Kurrecht nicht auch von Baiern selbst erst in letzter Stunde geltend gemacht sei. Dass die böhmischen Boten der Wahl Richards fern blieben, — erst dieser Umstand kann Baiern ernuthigt haben, seine sonst wohl aussichtslosen Ansprüche zu erheben. Ich sage „seine sonst wohl aussichtslosen Ansprüche“; denn dass die Rechtsforderung des Böhmen unendlich viel besser begründet war, unterliegt keinem Zweifel; und wem es nur auf die Machtfrage ankam, der musste dem Böhmen, wenn er überhaupt für seine Partei zu gewinnen war, erst recht den Vorzug geben.

Die zuletzt hervorgehobenen Momente erklären denn auch schon, weshalb der Pfalzgraf, der als Herzog von Oberbaiern, falls überhaupt eine baierische Kur anerkannt wurde, mit seinem Bruder wahlberechtigt war, sich nur auf die ihm allein gebührende Pfälzer Stimme bezieht. In einem Vertrage nämlich, den er vor der Wahl, am 26. November 1256, mit dem Grafen von Cornwallis abschliesst, stellt er ihm nur in Aussicht: *votum nostrum*.²⁾ Er redet also von einer Ein-

1) Cont. Cosmae M. G. IX, 176.

2) Mon. Wittelsb. I, 158.

zahl. Aber abgesehen von den schon angestellten Erwägungen, die seine Bescheidenheit erklären würden, — Ludwig hat nie für die bayerische Stimme, wie ich noch zeigen werde, besonderes Interesse bewiesen. Sein Bruder ist es, der dieselbe zur Geltung bringen möchte; nicht Ludwig, sondern Heinrich ist recht eigentlich der Rivale Böhmens.

Unter der später zu begründenden Annahme, dass Baiern im Jahre 1257 eine Kur ausgeübt habe, könnte der Hergang recht gut folgender gewesen sein. Der Besuch des Erzbischofs in Prag ist ohne Erfolg geblieben; König Ottokar hat zwar nicht geradezu abgelehnt, aber er hat sich auch nicht binden mögen.¹⁾ Noch hält der Kölner es nicht für

1) Busson a. a. O. 35 meint, der Böhme habe sich schon geraume Zeit vor der Wahl vom 13. Januar für Richard erklärt. Denn dieser habe bereits am 22. Januar dem päpstlichen Legaten geschrieben, der König von Böhmen willige, wie ihm Boten gemeldet hätten, in seine Wahl ein. „Das kann sich nicht auf die nachträgliche Zustimmung der böhmischen Gesandten nach der Wahl vom 13. Januar beziehen, weil unmöglich bei damaligen Verkehrsmitteln die Nachricht davon schon am 22. Januar hätte nach England gelangen können. Der Brief Richards nimmt vielmehr Bezug auf einen uns weiter nicht bekannten Vorgang etwa vom Ende Dezember 1256, von dem die deutsche Gesandtschaft auf dem Weihnachtsparlament zu London dem Grafen von Cornwallis Kunde gegeben haben dürfte“. Letzteres ist eine offenbar unrichtige Vermuthung: Busson hat übersehen, dass Richard dem Legaten meldet, er habe die Nachricht erst soeben: „hac die Martis post prandium“ empfangen, also nicht vor der Wahl. Was dann die auf dem 22. Januar beruhende Rechnung angeht, so ist zu bemerken, dass der neueste Druck der *annal. de Burton*, aus welchen der Brief allein bekannt ist, als Datum den 31. Januar bietet. *Annal. monast. ed. Luard I, 392*. An diesem Tage konnte die Nachricht, der Böhme habe der Wahl Richards nachträglich zugestimmt, immerhin jenseits des Kanals angelangt sein. Merkwürdig ist nur, dass sowohl der 31., wie der 22. Januar 1257 kein Dienstag war. Uebrigens hat, wie ich nachträglich sehe, schon Schirrmacher *Die letzten Hohenstaufen* 480 auf Bussons Irrthum aufmerksam gemacht; aber seinen eigenen Ausführungen [1884. *Philos.-philol. hist. Cl. 3.*]

unmöglich, dass auch der Böhme sich für seinen Candidaten erklären werde. So will er denn einstweilen von einer baierischen Kur Nichts wissen, denn sie hätte ja die böhmische ausgeschlossen. In derselben Lage ist auch der Pfalzgraf, dem allerdings die Anerkennung der baierischen Kur zu seiner Pfälzer noch den Antheil einer weiteren Stimme eingetragen hätte. Aber daran scheint ihm nicht viel zu liegen. Es kommt die Wahl, und Ottokars Boten halten sich zur Partei des Castiliers. Da dringt Heinrich von Baiern auf Zulassung zur Kur, und wenn man auch vom besseren Rechte des Böhmen überzeugt sein mag, man willfahrt doch dem Baiern, weil die böhmische Stimme einmal verloren zu sein scheint.¹⁾ Nun will der Pfalzgraf, von dem am Wenigsten eine Initiative ausgegangen ist, nicht dem Bruder allein die Ausübung der zur Anerkennung gelangten Kur überlassen. Er hat sich nicht sonderlich für dieselbe erwärmt; — da sie einmal eine Thatsache ist, soll der Bruder den Besitz des Kurrechtes mit ihm theilen. Im weiteren Verlaufe zeigt sich nun aber, dass die Voraussetzung, ohne welche die Zulassung des Baiern undenkbar gewesen wäre, nicht länger zutreffe: einige Tage nach geschehener Wahl erklärt der Böhme, den Grafen von Cornwallis anerkennen zu wollen. Hat er nicht gewusst, dass dessen Partei den baierischen Rivalen zur Kur zugelassen hat? Oder wusste er darum und meinte er nun, durch seine nachträgliche Anerkennung die Baiern aus der angemassen Position verdrängen zu können? Dieses Vertrauen wäre nach der ganzen vorausgegangenen Entwicklung durchaus berechtigt

kann ich auch nicht zustimmen: ich gehe indess auf dieselben nicht ein, da Schirmmacher ebenso wenig, wie sein Vorgänger den neuen Druck der annal. Burton. gekannt hat.

1) Auch kann man die baierische Kur nur bedingungsweise zugelassen haben. So stimmte Waldemar von Brandenburg im Auftrage der beiden Sachsen-Lauenburger für Heinrich VII.: *si de iure vel consuetudine repertum fuerit, eos fore in ipsa electione admittendos.*

gewesen, und es hat ihn denn auch nicht getäuscht. Richard, dem Mainzer und dem Pfälzer — Allen liegt mehr an der Zustimmung des mächtigen Böhmen, als dass sie im kleinen Baiern eine besondere Stütze gesucht hätten.

Diese Konstruktion hat, soweit ich sehe, nichts Gemachtes oder Erkünsteltes; sie erscheint mir einfach und natürlich, — wofern nur ihre Voraussetzung erwiesen ist, dass nämlich Heinrich von Baiern mit dem Pfälzer eine baierische Kur ausgeübt hat.

Ich beginne mit Hermann von Altaich.¹⁾ *Principes regni, pro eligendo rege iam diu habitis diversis conventibus, tandem diffinitivum electionis diem in octava epiphanie statuerunt in Franchenfurt celebrandum. Ubi dum quidam convenissent, Mogontinus et Coloniensis archiepiscopi et Ludwicus comes palatinus Rheni et frater suus dominus H. dux Bawarie in Rycharдум fratrem regis Anglie convenerunt.* Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Angabe hat man nun aber eingewendet: der gut baierisch gesinnte Autor habe zu einer Zeit geschrieben, in welcher wohl die Frage nach dem Anspruche Baierns oder Böhmens auf die siebente Kur schon angeregt war; da habe er denn die Anschauungen seiner Zeit in die Darstellung der Wahl von 1257 übertragen.²⁾ Das ist indess eine Deduktion, bei der die These zugleich als Beweismoment verwerthet wird: die Behauptung ist, dass Baiern im Jahre 1257 noch kein Wahlrecht geltend gemacht hat, und als Grund dafür wird angeführt, dass der Autor, welcher das Gegentheil versichert, aus dem Wahlanspruche, den Baiern erst später, d. h. nach 1257 erhoben hätte, sich seinen Bericht zurecht gemacht habe.³⁾ Zu allem Ueberfluss hat die jüngste Forsch-

1) M. G. SS. XVII, 397.

2) Busson a. a. O. 122.

3) Schirmmacher a. a. O. 90 schliesst sich Busson an; meint aber S. 91, es sei möglich, ja wahrscheinlich, dass schon 1257 Baiern und Böhmen um die Wahlstimme gestritten hätten.

ung wohl die unmittelbare Gleichzeitigkeit Hermanns für die in Rede stehende Zeit dargethan.¹⁾

Wenn Hermann von Altaich als bairischer Patriot, so schreibt der Salzburger Annalist²⁾ im Gegensatz zu den bairischen Herzogen.³⁾ *Ludwicus comes palatinus Reni et Hainricus dux Bawarie, frater eius, cum episcopis Moguntino et Coloniensi fratrem regis Anglie in regem Romanorum, accepta ab eo magna quantitate pecunie, elegerunt. Marchio Brandenburgensis cum ceteris electoribus imperii etc.* Auch hier hält man es nun wenigstens nicht für unwahrscheinlich, dass die Anschauungen einer späteren Zeit für die Fassung des Berichtes massgebend waren.⁴⁾ Ich glaube: wieder mit Unrecht. Schon aus einer Angabe des Jahres 1252 redet der unmittelbare Zeitgenosse,⁵⁾ und wenn dann auch der Wahlbericht von 1257 nicht vor dem Jahre 1258 geschrieben sein kann, weil eine gerade auf 1258 verweisende Angabe vorausgeht,⁶⁾ — im Grossen und Ganzen ist das Werk doch gleichzeitig geschrieben. Denn unter dem folgenden Jahre wird die Wahl des Propstes zum Bischof von Regensburg und dessen noch im selben Jahre stattgefundene Resignation durch den Tod Ezzelinos von Romano unterbrochen:

1) Nachdem Schirmacher auf Grund einer später eingetragenen Randbemerkung die Abfassungszeit des ganzen Werkes nach 1268 verlegt hatte, ist das Richtige von J. Kehr Hermann von Altaich und seine Fortsetzer 52 flgg. festgestellt worden.

2) M. G. SS. IX, 794.

3) S. 796: *Hainricus dux Bawarie, qui per vim, fas et nefas etc.* Anders scheint die Gesinnung in späteren Abschnitten zu sein. Unter dem Jahre 1275 S. 801 heisst Heinrich illuster und die beiden Brüder *nobiles viri*.

4) Busson a. a. O.

5) *Hee ita posteris nostris prescribimus.* 792. — Dieselbe Wendung zum Jahre 1273 S. 800.

6) — *per annum et dimidium in curia Romana moram traxerunt.* Dann zum Jahre 1258: *archiepiscopus una cum preposito et episcopo Chymensi a curia reversus etc.*



man sieht, dass der Autor die Nachrichten zu Papier bringt, wie sie ihm zufließen. Den Zeitgenossen verräth dann auch der Umstand, dass eben in den Jahren 1257 bis 1259 der Schreiber sich noch nicht an die Verbindung Oesterreichs mit Böhmen gewöhnen kann; er nennt da den König von Böhmen stets Herzog von Oesterreich, und noch im Jahre 1260 schwankt er zwischen den Titeln dux Austriae und rex Bohemiae, um dann allerdings sich an den vornehmeren Titel zu halten. Genug, die Salzburger Annalen sind so gleichzeitig, wie die Altaicher es sind, und davon, dass eine später aufgekommene Theorie die Fassung des Berichtes beeinflusst hätte, kann nicht die Rede sein.¹⁾

1) Um die Glaubwürdigkeit der Altaicher und Salzburger Annalen herabzusetzen, macht Schirmacher a. a. O. 89—91 noch geltend: a) „Der Vergleich mit den zahlreichen Quellen, welche der Theilnahme Heinrichs nicht gedenken, zeugt gegen dieselbe“. Aber natürlich können hier nur Quellen beweisen, in denen wenigstens eine Mehrzahl von Wählern genannt wird. Das geschieht nur noch in den Gesta Trev. M. G. SS. XXIV, 412 und in der sächsischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik M. G. D. Ch. II, 284. 287. Also zwei gegen zwei! Der Trierer und der Sachse konnten aber ebensowenig von einer Betheiligung des Baiern reden, wie der Altaicher und der Salzburger von einer Mitwahl des Böhmen: jene wollten Nichts von einer baierischen Kur wissen, diese Nichts von einer böhmischen. b) Schon der Umstand, dass beide Annalisten den Erzbischof von Mainz als gegenwärtigen Wähler nennen, dass der Salzburger den Erzbischof von Trier gar nicht erwähnt, hätte als Warnung dienen sollen, „auf dieselben mit Sicherheit zu bauen“. Aber da der Salzburger die Wähler Richards genannt hat, — wozu bedarf es da im Grunde noch der Aufzählung auch der Wähler Alfonsens? Dann ist es nicht richtig, dass auch er von einer persönlichen Anwesenheit des Erzbischofs von Mainz redet; und wenn darin der Altaicher geirrt hat, — sein Irrthum wiegt nicht eben schwer. Will Schirmacher ihm Bedeutung beilegen, so darf er sich consequenter Weise auch nicht auf die Gesta Trevirorum und die sächsische Fortsetzung beziehen, um durch sie seine These zu beweisen, denn in beiden finden sich ganz andere Fehler.

Zu den beiden Baiern gesellt sich ein Mittelrheiner. Der allerdings viel später lebende Zorn¹⁾ bringt über die Wahl so eingehende Nachrichten,²⁾ dass unzweifelhaft auch an dieser Stelle, wie so oft, die uns im originalen Wortlaut verlorenen Annalen von Worms seine Quelle waren. Und er nun nennt den Herzog von Baiern als einen der vier Wähler Richards; allerdings heisst Heinrich dabei ein Sohn des Pfalzgrafen, aber gewiss hat Zorn oder ein Abschreiber den Irrthum verschuldet, nicht aber Unkenntniß oder Nachlässigkeit des sonst so wohlunterrichteten Verfassers der Annalen selbst.

Es bleibt noch das wichtigste, weil urkundliche Zeugniß.³⁾ Am 15. Mai 1275 stritten die Boten Ottokars von Böhmen und Heinrichs von Niederbaiern im Beisein König Rudolfs *super quasi possessione iuris eligendi Romanorum regem*; und die Anwälte Heinrichs, aber auch der persönlich anwesende Pfalzgraf erklärten: *ratione ducatus (Bawarie) hoc (ius) eis competere*. Das zu beweisen, — wie Rudolf in der über den Prozess ausgestellten Urkunde sagt,⁴⁾ — *noster filius L(udovicus comes palatinus Reni et dux Bawarie) coram nobis cunctisque principibus, prelatis, baronibus, militibus et universo populo, qui eidem curie assidebant, extitit publice protestatus, quod predictus dux H(einricus) frater ipsius olim electioni incliti Richardi Romanorum regis, nostri*

1) Bibliothek des litt. Vereins XLIII, 105.

2) Z. B., dass Alfons „auch Petrum Garsiam Marrochidanum archidiaconum bei der erwählung hatte“. Vgl. dazu Busson a. a. O. 30 Anm. 2.

3) Wenn Riezler a. a. O. 109 Anm. 1 bemerkt, Baiern habe 1257 mitgewählt, denn „schon Herzog Otto wusste sich ja im Besitze zweier Stimmen, wegen der Pfalz und wegen Baierns“, so wäre doch erst zu beweisen, dass im Jahre 1240, da Otto sich eben der beiden Stimmen rühmte, das Kurfürstencolleg schon abgeschlossen war, anders hat die Thatsache keine Beweiskraft.

4) Mon. Wittelsb. I, 278.

predecessoris, unacum ipso presentialiter cum ceteris principibus coelectoribus interfuit et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem unacum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo. Diese Darstellung des Wahlvorganges, — hat man nun behauptet,¹⁾ — sei höchst verschwommen, und der Verdacht läge nahe, dass im Jahre 1275 absichtlich so unklare zweideutige Ausdrücke für die Wahl von 1257 gebraucht worden seien, um die Herzoge von Baiern, die thatsächlich doch zum ersten Male bei Rudolfs Wahl ein Kurrecht ausgeübt hätten, schon früher im Besitze desselben erscheinen zu lassen. Die Unklarheit und Verschwommenheit aber zeige sich besonders in der Vergleichung mit der klaren und bestimmten Ausführung, die Rudolf im weiteren Verlaufe der Urkunde über die Theilnahme Baierns an seiner eigenen Wahl gegeben habe. Ich muss daher auch die betreffenden Worte mittheilen: Deinde vero electionis tempore, apud Franchenfurte de nobis ab omnibus principibus ius in electione habentibus concorditer celebrate, per nuntios et procuratores eiusdem ducis H. —, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, presente venerabili Bertholdo Babenbergensi episcopo, procuratore predicti regis Bohemie et contradicente quidem ipsis procuratoribus, sed ipsius contradictione a principibus electoribus omnibus — non admissa, in dictum L. comitem palatinum, nostrum filium, unacum aliis principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout iam dicti procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit compromissum. Qui commissum huiusmodi in se recipiens suo et dicti H. ducis, fratris sui, ac omnium aliorum principum ius in electione habentium auctoritate et nomine in Romanorum regem sol-

1) *Bugenh* a. a. O. 123.

lempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum — ratione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Romanorum habentium numero computatis. Was ist hier nun klarer, dort verschwommener? Was deutet hier auf ein einfaches, durchsichtiges Verhältniss, dort auf die Absicht einer Täuschung?

Wenn der Pfalzgraf mit den Anwälten seines Bruders erklärt, dem Herzogthum Baiern gebühre eine Stimme; wenn er diese Erklärung im Gegensatz zu Böhmen abgibt, so handelt es sich natürlich um die Kur, und der Beleg, welchen er nun für seine Behauptung aus der Geschichte beibringt, muss Baiern in Ausübung der Kur zeigen. Das thut die Wahl von 1257. Ihr haben — wie der Pfalzgraf aussagt, — er und sein Bruder persönlich beigewohnt und zwar cum ceteris principibus coelectoribus; er betont die Anwesenheit bei Richards Wahl geradeso, wie der König gleich darauf die blosse Stellvertretung bei der seinigen hervorhebt. Dass sie zugegen sind cum ceteris principibus coelectoribus ist eine Weiterführung oder auch eine Bestätigung dessen, was der Pfalzgraf in der Einleitung erklärt hat, dass nämlich Baiern das Kurrecht gebühre: kraft dieses Rechtes sind die Baiern zugegen cum ceteris principibus coelectoribus. Dann giebt Baiern in gesetzlicher Weise seine Stimme ab unacum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo; und darin soll nun der Trug liegen. Dass Baiern gewählt habe mit jenen coelectoribus, hätte der Pfalzgraf nicht behaupten können, weil das Kurfürstenthum Baierns damals noch nicht anerkannt worden sei; darum hätte er sich so dunkler Worte bedient, — so dunkler Worte, die eigentlich nur eine Zustimmung zu der kurfürstlichen Wahl verhüllten, aber auch auf eine Ausübung der Kur selbst gedeutet werden könnte.¹⁾ Es ist nur schlimm, dass in dem Theile der Ur-

1) So sind doch die Worte Schirmmachers a. a. O. 129 Anm. zu fassen: „Man sehe aber nur, mit welcher Berechnung von der

kunde, dessen Klarheit gerühmt wird, dieselben Ausdrücke mit einander wechseln. Genug, von Verschwommenheit an und für sich kann keine Rede sein, und erst recht begreife ich nicht, wie die Aussage des Pfalzgrafen im Vergleiche zu den weiteren Ausführungen der Urkunde unklar erscheinen soll. Es ist ja wahr: hier findet sich eine Behauptung, die dort nicht vorkam, nämlich die, dass die Stimme der beiden baierischen Brüder für eine unter den sieben Kurstimmen gezählt worden sei. Aber dieser Satz schliesst die ganze Beweisführung ab, und er kann ebensowohl auf beide Theile derselben bezogen werden, als nur auf den letzten.¹⁾ Vielleicht darf man fñbrigens auch den Accent mehr auf eine als auf sieben legen, so zwar, dass nicht jedem der beiden Brüder eine baierische Stimme zustehe, sondern beiden zusammen nur eine; jedenfalls ist das rechtliche Vorhandensein einer baierischen Kur von den ersten Zeilen der Urkunde an mit solcher Energie betont worden, dass es einer Zusammenfassung in dieser Richtung zum Schlusse kaum noch bedurfte.²⁾

Wahl der beiden Herzog im ersten Falle gesprochen wird: cum ceteris principibus coelectoribus war Herzog Heinrich zu Frankfurt; das klingt so, als gehöre er selbst zu diesen electores, den eigentlichen Kurfürsten; aber mit wem wählt er sammt seinem Bruder ratione ducatus? Mit jenen coelectoribus? Das konnte der Pfalzgraf nicht sagen, vielmehr unacum aliis principibus ius in hoc habentibus*.

1) Schirmacher meint: Hätte der Pfalzgraf behaupten können, dass schon 1257 die baierische Stimme pro una in septem gezählt worden sei, dann würde er, dem „Alles daran lag, den Anspruch gegen Böhmen zu begründen, gewiss nicht unterlassen haben, jene Erklärung gleich Anfangs anzubringen“. Dem Pfalzgrafen hat aber nicht „Alles“, wie wir nachher sehen werden, sondern sehr wenig daran gelegen. Und hätte Schirmacher Recht, — Ludwig hat zur Genüge betont, dass Baiern 1257 eben eine Kurstimme abgegeben hat.

2) Danach würde es denn auch Nichts bedeuten, wenn das: una in septem, wie Schirmacher behauptet, nach der Fassung der Urkunde nicht auf Richards Wahl bezogen werden könnte.

Danach werde ich wohl behaupten können: Baiern hat schon bei der Wahl von 1257 eine Kur ausgeübt. Diese ist von der castilischen Partei nie anerkannt worden,¹⁾ und die englische, die sich vor der Wahl genug um die böhmische Stimme bemüht hatte, liess zur Wahl selbst vielleicht nur ungern die baierische Kur zu; der ganzen Entwicklung entsprach es, dass König Richard, sobald es nur anging, wieder Böhmen den Vorzug gab. Doch bei der Wahl Rudolfs, die Böhmen in feindlichster Weise ablehnte, kam das baierische Kurrecht noch einmal zur Geltung, freilich um sehr bald wieder verloren zu werden.

Wenigstens einen Theil der Schuld trug die nicht ruhende Feindschaft der baierischen Brüder: soweit diese sich auf die Kur bezieht, will ich sie hier zur Darstellung bringen.

Im Anschluss an die Behauptung der niederbaierischen Gesandten und des Pfalzgrafen, dass nämlich Baiern auf Grund des Herzogthums das Kurrecht gebühre, bezeugt der Pfalzgraf, „sein Bruder und er hätten ihre Stimme dem Grafen von Cornwallis gegeben“. Dass die Aussage des Pfalzgrafen sich auf die baierische Kur beziehe, versteht sich wohl von selbst: mir wenigstens ist es ganz unbegreiflich, wie man aus derselben entnehmen konnte, der Pfalzgraf habe von einer gemeinsamen Ausübung der Pfälzer Kur geredet. Das hiesse ja, die Forderung um Zulassung einer baierischen Kur durch das Vorhandensein einer Pfälzer begründen!

Dabei mag aber der Niederbaier thatsächlich nach Antheilnahme bei der Pfälzer Kur gestrebt haben. Ja, ich zweifle nicht im Geringsten, dass er es gethan hat.

1) Daher auch nicht von dem Verfasser der *Gesta Trevirorum* und dem sächsischen Fortsetzer der sächsischen *Weltchronik*. Vgl. Seite 471 Anm. 1.

Nach der im Jahre 1255 vollzogenen Theilung der väterlichen Lande nannte der Niederbaier sich zunächst nur Herzog von Baiern. Während des ganzen Jahres 1255 heisst er niemals Pfalzgraf bei Rhein. So noch am 29. Dezember.¹⁾ Dann fehlen uns Urkunden Heinrichs bis zum Dezember 1256,²⁾ und da erscheint er nun als Herzog und Pfalzgraf.³⁾ Man kann wohl kein Bedenken tragen, dass der Tod König Wilhelms, der im Januar 1256 erfolgte, jedenfalls aber die in Aussicht stehende Neuwahl, über die man verhandelte, den Niederbaiern bestimmt haben, sich den pfalzgräflichen Titel beizulegen. Wie alsdann aber der Zusammenhang lehrt, geschah es nicht wegen eitelen Schmuckes, sondern um Antheil bei Ausübung der Pfälzer Kur zu erlangen.⁴⁾

1) Vgl. die Urkunden bei Böhmer Reg. Witt. S. 76.

2) Nach Tannert a. a. O. 342 Anm. 5 wäre er im März 1256 durch den Bischof von Seckau und den Abt von Melk als „Herzog“ vorgeladen worden. Aber man kann nur sagen, dass die undatirte Urkunde geraume Zeit vor Ostern 1256 ausgestellt sei.

3) Zuerst am 10. Dezember 1256, dann am 11., ferner am 4. März 1257 u. s. w. Darauf hingewiesen zu haben, ist das Verdienst von Tannert a. a. O. Früher las man fast überall, Heinrich habe sich erst seit 1258 wieder Pfalzgraf genannt. So noch bei Riezler a. a. O. 118. Nach S. 107 sollte man aber glauben, Heinrich habe nie den pfalzgräflichen Titel abgelegt.

4) Wenn Wilmanns a. a. O. 113 behauptet ein Streit wegen der Fürstenthümer sei erst bei der Wahl Rudolfs ausgebrochen, so hätte er doch erklären müssen, wie dann die viel frühere Wiederaufnahme des pfalzgräflichen Titels von Seiten des Niederbaiern zu verstehen sei. Ganz verfehlt aber ist seine Begründung, dass erst die Wahl Rudolfs den Streit wegen der Fürstenthümer veranlasst habe, weil in den Verträgen, welche die Brüder am 24. Januar 1262 und am 5. März 1265 abschlossen, derselben gar nicht gedacht sei, während „sie doch nachher hauptsächlich den Zankapfel gebildet hätten“. Dagegen ist zu bemerken, dass auch in dem Vertrage vom 13. Mai 1274, also nach Rudolfs Wahl, von den Fürstenthümern keine Rede ist. Dasselbe gilt von den Verträgen, die am 29. Mai 1276 und 17. April 1278 geschlossen werden. Wenn es in der Zwischen-

Ludwig war weit entfernt, dem Bruder zu willfahren, und zwar umso weniger, als er mit demselben in ewigem Zanke lebte. Dass Heinrich auch ein Pfälzer Kurrecht ausgeübt habe, dafür fehlt jede Andeutung. Wenn wir aber von dem Streite der Beiden „über ihre Fürstenthümer“ hören, so ist doch gewiss die Pfälzer Kur, an welcher mitbeteiligt zu sein, Heinrich durch Annahme des pfalzgräflichen Titels so vernehmlich erklärt hatte, ein Objekt der Meinungsverschiedenheit gewesen.

Anderseits muss sich aber auch der Streit um das bairische Fürstenamt gedreht haben. Deun der mehrfach wiederkehrende Plural: *super principatibus suis*, *super dictis principatibus*, *super hereditariis principatibus nostris*¹⁾

zeit, nämlich am 21. Mai 1276 einmal heisst, die aufgestellten Schiedsrichter möchten über alle Streitobjekte befinden, *principatibus dumtaxat nostris exceptis*, so würden wir einer ähnlichen Bestimmung unzweifelhaft auch vor Rudolfs Wahl begegnet sein, falls nur aus dieser Zeit ein entsprechender Auftrag für ein Schiedsgericht vorläge; und wenn in dem Vertrage vom 23. Oktober 1278 bestimmt wird, dass *controversia habita super hereditariis principatibus nostris* fortan 22 Jahren ruhen solle, während etwa in den Verträgen von 1262 und 1265 die Fürstenthümer mit Stillschweigen übergangen sind, so darf man daraus doch noch nicht schliessen „mithin hat es 1262 und 1265 noch keinen Streit wegen der Fürstenthümer gegeben“; vielmehr kann man ebensowohl behaupten: „1262 und 1265 konnte man sich über Manches einigen, nicht aber über die Fürstenthümer, und nun liess man die fortbestehende Controverse einstweilen auf sich beruhen, die getroffene Vereinbarung brachte man zu Papier“. So wird es 1262 und 1265, aber auch noch 1274, 1276 und Anfangs 1278 gewesen sein: von den Fürstenthümern konnten die Verträge, wofern die Contrahenten nicht beim Abschlusse schon wieder in Streit gerathen sollten, natürlich erst dann handeln, wenn eine Verständigung über dieselben getroffen war. Das geschah zu Ende 1278. Dabei mag die Wahl Rudolfs dem Streite um die Fürstenthümer immerhin neue Nahrung gegeben haben.

1) Mon. Wittelsb. I, 293. 296. 312. 335. 384. In diesen Urkunden ist der richtige Ausdruck für den Gegenstand des Streites

lässt eine Beschränkung auf die Pfalz nicht zu. Auf welches Recht des baierischen Fürstenthums mochte sich aber Anspruch und Weigerung beziehen?

Jedenfalls ist wiederum die Kur wenigstens eine der Streitfragen gewesen. Denn Pfalzgraf Ludwig hat dem Privileg, welches Rudolf I. über dieselbe ausstellte, seine Zustimmung verweigert; er hat es später dem Bruder geraubt und auch bei einem Friedensschlusse nicht herausgegeben. Doch wir müssen auf die Geschichte dieses Privilegs genauer eingehn.

Nicht Ludwig führt den Prozess gegen Böhmen, sondern Heinrich. Er schickt zur Wahl Rudolfs seine Procuratoren, *ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes*, und auf deren Meldung nun erfolgt die Einsprache

gewählt worden: wenn es dagegen in den *annal. s. Rudperti M. G. SS. IX*, 801 heisst, dass die beiden Herzöge im Jahre 1275 neuerdings wieder in Streit gerathen seien, *quia iam dudum hereditate paterna secreta ad invicem de tytulis, videlicet comecie palatii Rheni et ducatus Bawarie, contendebant*; so steht das Symbol für die Sache. Dasselbe gilt von einer merkwürdigen Stelle beim Aventin: *Annal. Boior. ed. Gundling 686* heisst es, dass die Söhne Heinrichs von Niederbaiern ihrem Vetter Rudolf, da er im Jahre 1291 für seinen am Rhein weilenden Vater Ludwig das oberbaierische Land verwaltete, den herzoglichen Titel streitig gemacht hätten: *bellum ei, nisi contentus palatini Rheni cognomine, titulum Boiariae nomini suo adiungere posthac desistat, indicunt*. Darauf kehrt Ludwig, vom Sohne benachrichtigt, nach Baiern zurück. *Nepotibus respondet, principatum atque regionum divisionem, non tamen dignitatis factam esse*. Früher hatte sich der Kampf gerade um die Principatus gedreht, die hiernach also kein Gegenstand desselben mehr waren, und früher soll sich auch der Titelstreit nicht minder auf die Pfalz, wie auf Baiern bezogen haben. Eine solche Verschiebung ist ja möglich; doch bleibt die Frage, ob Aventin den Wortlaut seiner uns verlorenen, wahrscheinlich aber aus Fürstenfeld stammenden Quelle unverändert liess: schon *S. 677* hat er die oben angeführte Stelle der *annal. sti Rudperti* so gewandt, als ob nur um den bairischen Titel Streit gewesen wäre.

des böhmischen Gesandten ¹⁾): *presente venerabili Bertholdo Babenbergensi episcopo, procuratore predicti regis Bohemie et contradicente quidem ipsis procuratoribus (Heinrici ducis)*. Als darauf Rudolf am 15. Mai 1275 einen Hof zu Augsburg hielt, da erneuerte sich der Streit unter den Gesandten Böhmens und Nieder-Baierns: *constitutis ibidem in presentia nostra* — sagt Rudolf, — *illustrum principum Ottakari regis Bohemie nuntiis et Heinrici ducis Bawarie procuratoribus suborta que inter eos questione super quasipossessione iuris eligendi Romanorum regem.*²⁾ Auch der wohl unterrichtete Chronist von Salzburg erzählt nur von einem Streite Böhmens und Niederbaierns. Nachdem er der von Beiden entsandten Boten gedacht hat, fährt er fort: *et propositis questionibus de iure electionis imperii, nuntii principum predictorum si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficienter allegationibus super iuribus imperii que ad electionem ex utraque parte.*³⁾ Diesem ganzen Hergang, bei welchem Heinrich, nicht Ludwig, als der Rival Böhmens erscheint, entspricht das Schlussresultat: Rudolf übergibt die Urkunde, welche er über die zu Augsburg gepflogenen Verhandlungen ausstellt, nur dem Herzoge von Niederbaiern, nicht aber auch dem Pfalzgrafen.⁴⁾

Dass der Streit wesentlich zwischen Nieder-Baiern und Böhmen geführt wurde, dass demgemäss auch die Urkunde

1) Ibid. I, 279. Ich bemerke hier, dass Harnack diesen Text nochmals mit dem Original verglichen und nur zwei für uns gleichgültige Differenzen gefunden hat.

2) Ibid. I, 278.

3) M. G. SS. IX, 801.

4) — *ei litteras donavimus*. Mon. Wittelsb. I, 279. Diesem ganz gesicherten *ei* gegenüber behauptet Schirmmacher a. a. O. 128 gleichwohl, die Urkunde sei beiden Brüdern verliehen. Wilmanns a. a. O. 84 erklärt auch kurz und bündig, statt *ei* sei *eis* zu lesen.

nur dem Nieder-Baiern ertheilt wurde, erfahren wir aber auch aus Heinrichs eigenem Munde: er redet einmal¹⁾ von dem Privileg dato nobis H(einrico) duci in Augusta per dominum Rudolphum regem — super electione, de qua contentio fuit inter nos H(einricum) et dominum regem Boemie.²⁾

Dieser Urkunde nun, die Heinrich uneigentlich ein Privileg nennt, denn sie enthält keineswegs eine Bestätigung der baierischen Kur, sondern nur das Zeugniß für eine zweimalige Ausübung derselben,³⁾ hat Ludwig seine Zustimmung verweigert: nos L(udovicus) dux non consensimus huiusmodi privilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem

1) Mon. Wittelsb. I, 304.

2) Auch ist es gewiss kein Zufall, dass nicht Ludwig, sondern Heinrich an den Papst schreibt: er möge ihn ut filium confovere nostrumque statum inter ceteros Romani imperii electores paterna benedictione dirigere — nec accomodare de facili audientiam relativis emulorum. *Pez Thesaur. anecd.* VIb, 137. Wenn Harnack a. a. O. 265 bemerkt: „— dass ein anderes Schreiben Heinrichs an die Kardinäle, welches auch von dem Tode seiner am 24. Oktober 1271 gestorbenen Gemahlin redet, mit unserem Schreiben gleichzeitig sei, wie Muffat und Schirmacher annehmen, ist durchaus nicht zu entscheiden“; so hat er doch wohl übersehen, dass hier und dort dieselben Gesandten nach Rom geschickt werden, dass hier und dort der Schlusssatz gleichlautet. Unzweifelhaft sind beide Briefe gleichzeitig, also beide nach dem 24. Oktober 1271 geschrieben. Vgl. auch Riezler a. a. O. 141 Anm. 1.

3) Das ist in letzter Zeit so oft betont worden, dass Riezler a. a. O. 142 nicht mehr behaupten durfte: „darauf entschied der Reichstag am 15. Mai 1275 nach Vortrag des Herzogs Ludwig, dass die beiden Brüder auf Grund des Herzogthums eine gemeinschaftliche Stimme führen sollten“. Ebenso S. 154. Ueberhaupt sind die Ansichten Riezlers über die baierische Kur nicht ganz richtig. „Noch der Schwabenspiegel“, sagt er S. 154, habe Baiern das Schenkenamt zuerkannt; es muss heissen: „Erst der Schwabenspiegel“.

privilegium procederet.¹⁾ Weshalb? wird man erstaunt fragen.

Dass dieselbe keine Bestätigung der baierischen Kur enthielt, kann der Grund nicht sein; denn das blossе Zeugniss über die zweimalige Ausübung derselben, auf welches Rudolf sich beschränkte, schloss ja keineswegs aus, dass die Bestätigung später nachfolge; und immerhin war doch auch das blossе Zeugniss über die zweimalige Ausübung schon ein wichtiges Moment, wenn auch kein rechtliches, so doch ein durch die Thatсachen gegebenes. Der Grund muss also ein anderer sein. Hat Ludwig etwa das baierische Kurrecht für sich allein beansprucht?²⁾ Dann würde man nicht begreifen, dass nicht er die Initiative ergriff, sondern der Bruder, dass er in dem ganzen Streite mit Böhmen eine so passive Rolle spielt. Auch glaube ich nicht, dass ein Mann von dem Einflusse Ludwigs, wenn er die Stimme für sich allein verlangte, sie so leicht dem Böhmen preisgegeben hätte. Denn schon im Jahre 1285 ist Böhmen wieder im Kurrechte anerkannt,³⁾ und Ludwig bleibt doch nach wie vor der gute Freund König Rudolfs. Meine Ansicht ist

1) Mon. Wittelsb. I, 304.

2) Das behauptet, ohne aber einen Grund zu erbringen, Muffat Gesch. d. baier. u. pfälz. Kur. Abhandl. d. Münch. Akad. 1869 S. 242.

3) Nach dem Willebriefe d. d. Prag 16. April 1285. Gerbert Crypta Sanblasiana 117. Riezler a. a. O. 155 meint sogar: wenn man in der Urkunde, durch welche Böhmen ausdrücklich wieder im Kurrechte anerkannt wurde, König „Rudolfs Berufung auf das einstimmige Erkenntniss der Fürsten beim Worte nehmen“ dürfe, so hätte der Pfalzgraf sogar selbst darauf hingewirkt, dass Böhmen an Stelle Baierns gesetzt würde. Das ist wohl zuviel vermuthet; denn wenn Rudolf sagt: principum, baronum, nobilium et procerum imperii necnon veteranorum comuni assertione et concordi testimonio, so meint er nur die am Hofe Anwesenden, und dass zu ihnen auch Ludwig gehört habe, ist nach seinem Itinerar zum Wenigsten nicht wahrscheinlich. Aber keinenfalls hat Ludwig Widerspruch erhoben.

vielmehr, dass der Pfalzgraf an der baierischen Kur, wenn ich so sagen darf, keine reine, keine ungemischte Freude empfand. Allerdings trug ihm dieselbe zu seiner Pfälzer Stimme noch eine halbe zu. Aber die andere Hälfte gewann dafür auch der feindliche Bruder.¹⁾ Noch schlimmer war, dass sein Gegner, wenn er einmal mit der baierischen Kur im Kurcolleg festen Fuss gefasst hatte, von dieser Stellung aus in nachdrücklichster Weise seine Ansprüche auch auf Antheil an der Pfälzer Kur betreiben konnte. Die baierische Kur, die gemeinsamer Besitz sein sollte, mochte dem Pfalzgrafen als ein gefährlicher Präzedenzfall erscheinen. Darum ist sein Verhalten so unentschieden. Nicht er beginnt eine rührige Aktion für die baierische Kur. Den Bruder, welcher den Streit um dieselbe führt, unterstützt er allerdings durch seine Zeugenaussage: Baiern sei als Stammesherzogthum von Alters her ein Kurfürstenthum, und demgemäss hätte er mit seinem Bruder schon den Grafen von Cornwallis gewählt. Als er dann aber zu der Urkunde, die über die geführten Verhandlungen ausgestellt wird, seine Zustimmung ertheilen soll, da widerstrebt er. Innere Gründe konnte er unmöglich vorbringen, denn das Dokument war im Wesentlichen ja nur eine Fixirung seines Zeugnisses. So mussten denn äussere seine Ablehnung rechtfertigen, die aber mochten doch sein, dass keine anderen Kurfürsten dem Prozesse beigewohnt hatten, und Rudolf nun die Urkunde durch gewöhnliche Fürsten besiegeln liess.²⁾

1) So auch Böhmer Wittels. Reg. S. 37: „Ludwig hatte seine volle Stimme: welchen Nutzen konnte ihm die mit einem feindseligen Bruder gemeinschaftliche gewähren?“

2) Allerdings hat man ja den Namen des Pfalzgrafen unter die Zeugen gesetzt; doch ist damit natürlich Nichts gegen seine ablehnende Haltung bewiesen. Etwas Anderes wäre es, wenn Ludwig sein Siegel angehängt hätte. Um darüber Sicherheit zu gewinnen, wandte ich mich an Herrn Collegen Rockinger, der mit zuvorkommendster Liebenswürdigkeit folgende Auskunft ertheilte. Neun Siegel

[1884. Philos.-philol. hist. Cl. 3.]

Die ganze Lage der Sache wurde für Ludwig eine andere, sobald der Bruder seine Ansprüche auf die Pfälzer Kur hingegeben hatte. Wahrscheinlich machte der Pfalzgraf seine Zustimmung zu einer Akte, die den Niederbaiern thatsächlich im ersehnten Besitze wenigstens einer halben Kur erscheinen liess, von dessen Verzicht auf die Pfälzer Stimme abhängig, und er wird gehofft haben, dass die übrigen Kurfürsten, deren Abwesenheit er vorgab, um seine Zustimmung verweigern zu können, ihn in seiner Forderung unterstützen würden.¹⁾

waren vorgesehen, sechs sind vorhanden: 1) König Rudolfs, 2), 3) des Bischofs von Eichstädt, 4) des Bischofs von Trient, 5) des Abtes von Sanct Gallen, 6), 7), 8) des Herzogs von Kärnthen, 9) des Grafen von Tirol. An zweiter Stelle hängt noch die Schnur, an sechster und siebenter sieht man aber bloss die beiden runden Löcher, die zum Durchziehen der Seidschnüre bestimmt sind: indess — schreibt Rockinger — „ist auch nicht die mindeste Spur sichtbar, dass jemals ein Siegel angehängt gewesen“. Welche Siegel nun einst unter Nr. 2, 6, 7 hingen, bezüglich gehängt werden sollten, darüber lässt die Reihenfolge, die ganz genau der Reihenfolge der Zeugen entspricht, nicht den geringsten Zweifel. Nämlich an den unter Nr. 2 noch vorhandenen Schnüren hing das Siegel des Bischofs von Augsburg; die Löcher von Nr. 6 und 7 waren für die Schnüre der Siegel des Abtes von Reichenau und des Pfalzgrafen bestimmt.

1) Man wird vielleicht fragen, weshalb der Pfalzgraf, wenn er thatsächlich auf die bayerische Kur keinen grossen Werth legte, nicht durch Ueberlassung derselben an den Bruder diesen zum Verzicht auf alle Pfälzer Ansprüche bewogen hätte. Aber dann hätte sein schlimmster Gegner ja eben über eine ganze Stimme verfügt; und anderseits mag es doch auch höchst zweifelhaft sein, ob Herzog Heinrich mit einem derartigen Abkommen einverstanden war, denn einmal blieb die bayerische Kur ein höchst anfechtbarer, unsicherer Besitz; und dann war das Pfälzer Fürstenamt das vornehmste und vor den anderen berechnete.

Ich gedenke hier der Behauptung Riezlers a. a. O. 142, Ludwig habe die Frage über die Fürstenthümer „als wittelsbachische Haus-

Heinrich aber wollte nicht auf einen Antheil am Fürstenamte der Pfalz verzichten; und darin mag zum Theile der nunmehrige Wiederbeginn des Bruderkrieges begründet sein. Da hat das Kriegsglück dem Pfälzer die Urkunde in die Hand gegeben:¹⁾ es war für Heinrich, der sie vom König erstritten

angelegenheit* betrachtet; deshalb — versichert Riezler, — „wünschte er sie nicht vor den Reichstag gebracht, aber er gab um des Friedens willen so weit nach“, dass wenigstens über die baierische Kur von Seiten der Fürsten entschieden werde. Die Fürsten, wie schon bemerkt, haben 1275 gar nicht entschieden, und vergebens habe ich dafür, dass Ludwig den Streit wegen der Fürstenthümer, als wegen einer baierischen Hausangelegenheit, nicht vor den Reichstag gebracht wissen wollte, nach einem Belege gesucht.

1) *Domini Ludwicus et Henricus comites palacie Rheni et duces Bawarie, fratres carnales, ob occasiones varias inimici erant ad invicem, annis 2 et mensibus 6, terras suas mutuo praeda et incendiis dissipantes. Tandem ad concordiam redierunt. Annal. s. Rudperti l. c. 801.* Eben zum Jahre 1275 heisst es ferner in den *Annal. s. Stephani M. G. SS. XIII, 57*: *Hoc anno terra Bawarie multis malis subiacuit per incendia et rapinam, ducibus Ludewico et Henrico discordantibus.* Dann beginnt der Vertrag von 1276: — *dampna, rapine et incendia hinc inde inter nos et nostros servitores et homines data compensentur.* Und wenn nun in demselben Vertrage — *Mon. Wittelsb. I, 304* — Herzog Heinrich seinem Bruder Ludwig erklärt: „*nos H. dux non renuntiamus repititioni et restitutioni eiusdem privilegii*“, so ist der Sinn unzweifelhaft der im Text gegebene. Die Verbindung von *repetitio* mit *restitutio* zeigt ganz klar, für welche Bedeutung des doppelsinnigen Wortes *repetitio* man sich entscheiden muss. — Nach Harnack a. a. O. 264, 265 verlangte Heinrich „von seinem Bruder die Ausstellung des Willebriefes, der ja natürlich eine Wiederholung des vorliegenden Privilegs enthalten musste und dasselbe erst zur Rechtsgültigkeit erhob; hierauf bezieht sich die Forderung der *repetitio* und *restitutio* des Privilegs“. Sonderbar wie die Erklärung von *repetitio* und *restitutio* ist die Definition von Willebrief; eigenthümlich ist auch, dass Harnack S. 60 eine ganz andere Erklärung von *repetitio* und *restitutio* gegeben hat, und wunderlich ist diese selbst, denn danach hätten die beiden Brüder im Jahre 1276 eine *repetitio* und *restitutio* gewünscht. Der

hatte, ein gar harter Schlag; kaum eine schlimmere Strafe hätte der Bruder über ihn verhängen können. Für Ludwig hatte der Raub aber noch einen anderen Vortheil: er konnte an die Wiederherausgabe seine Bedingungen knüpfen. Beim Friedensschluss im Jahre 1276 wird er sie davon abhängig gemacht haben, dass Heinrich allen Pfälzer Fürstenrechten entsage. Heinrich weigerte sich, und so blieb dieser Streitpunkt einstweilen unerledigt. Ausdrücklich erklärt der Niederbaier, er verzichte nicht auf Zurückforderung und Wiedererstattung des Privilegs; der Pfälzer dagegen betonte, dass es ohne seine Zustimmung ertheilt sei, dass er also guten Grund habe, dasselbe nicht auszuliefern; doch sei er zu Recht oder Minne bereit.

Der weitere Verlauf entzieht sich unserer Kenntniss. Gewiss aber wird man behaupten dürfen, dass zum nicht geringsten Theile der Verlust der baierischen Kur in dem Gegensatze der Brüder begründet ist. Der ältere, welcher sehr viel beim König galt, hat sich nicht sonderlich für dieselbe erwärmt, denn sie hätte die Macht des jüngeren, mit dem er in ewiger Feindschaft lebte, so wesentlich gestärkt; zugleich hätte sie diesem eine Position gegeben, von welcher aus er mit ganz anderem Nachdruck, denn früher, seine Ansprüche auch auf Pfälzer Fürstenrechte geltend machen konnte. Die aber wollte Heinrich nicht fahren lassen, und deren Hingabe war doch für Ludwig die *conditio sine qua non*, um mit Einsetzung aller Kräfte seinem Hause die baierische Kur zu gewinnen und zu sichern.

Vertrag lässt vielmehr keinen Zweifel, dass bezüglich *repetitio* und *restitutio* Ludwig und Heinrich ganz entgegengesetzter Ansicht waren. — Auf die früheren Interpretationen Muffats 250, Schirrmachers 132 Anm. 1, Wilmanns 86 und Anderer gehe ich nicht ein: all' den Herren ist die Anschauung, der Pfalzgraf habe sich einfach des Privilegs bemächtigt, offenbar nicht sublim genug erschienen.

II. Das Berufungsrecht des Pfalzgrafen bei Rhein.

In den älteren Zeiten verlautet Nichts von einem Rechte des Pfalzgrafen,¹⁾ die Fürsten zur Wahl zu berufen. Otto von Freising hat vielmehr vernommen, dass es von Alters her dem Erzbischof von Mainz zustehe, den Wahltag anzusagen;²⁾ und demgemäss findet sich denn auch kein Zeugniss, dass der Pfalzgraf eine Einladung erlassen habe. Zum ersten Male hören wir bei Gelegenheit der zweiten Wahl Ottos IV., d. h. zum Jahre 1208, mit dem Erzbischofe von Mainz habe zugleich der Pfalzgraf die Fürsten aufgefordert, am 11. November in Frankfurt zu erscheinen:

Von Meynze byscoph Syghevrit
und der palanzgreve Heynrich
boten eynen hob vil herlich
von dhes riches halben zo Vrankenvort
uf sente Martines tach — — —.³⁾

Aber die Reimchronik ist erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts geschrieben,⁴⁾ d. h. zu einer Zeit, in welcher die Ansicht, dass auch der Pfalzgraf zur Wahl berufen könne, schon mehrfach zum Ausdrucke gekommen war; und die Vermuthung früherer Forscher,⁵⁾ der Dichter habe eine Rechtsanschauung seiner Zeit auf den in Rede stehenden Vorgang übertragen, ist umso weniger abzuweisen, als ein anderer Chronist die Berufung nur vom Erzbischof ausgehen lässt.⁶⁾ Somit kann man die Angabe des Reim-

1) Ueber die verschiedenen Vorrechte des Pfalzgrafen: P. J. Merkel Lo. Wo. Ao. Pernice — pie ac sincere gratulatur. Halis 1861. Des Berufsrechtes gedenkt er S. 4.

2) Gesta Frid. I, 16 M. G. S. S. XX, 360.

3) Braunsch. Reimchronik D. Ch. II, 539 Vers 63⁸⁸ flgg.

4) Vgl. Weilands Vorrede S. 430, 431.

5) Hädike a. a. O. 9. Harnack a. a. O. 84.

6) Chron. Sampetr. ed. Stübel 51.

chronisten nicht verwerthen, um das fragliche Recht des Pfalzgrafen schon für den Anfang des 13. Jahrhunderts nachzuweisen. Für die nun zunächst folgenden Wahlen fehlen bezügliche Nachrichten. Mit Sicherheit glaube ich dagegen behaupten zu können, dass Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1256 die Kurfürsten zur Wahl nach Frankfurt beschieden habe.

Es ist eine Zwickur erfolgt. Die Partei Richards von Cornwallis hat den ausgeschriebenen Wahltag innegehalten: die Anhänger Alfons' von Castilien haben geraume Zeit später gewählt. Da lag dem Gewählten der Ersteren Alles daran, das Vorgehen der Letzteren als unzulässig darzuthun. Zu diesem Zwecke musste aber dem Wahltermin, den Alfonsens Wähler versäumt hatten, eine dem Herkommen entsprechende Einladung vorausgegangen sein. Dass es daran nicht gefehlt habe, suchte Richard nun dem Papste zu beweisen. Leider kennen wir seine Ausführung selbst nicht, sondern nur ein *Resümé* des Papstes. Dieser sagt: *Ad archiepiscopum Maguntinum vel comitem palatinum Rheni vel ipsorum alterum, altero nequente vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac caeteros electores principes convocare.*¹⁾ Danach hat Richard doch offenbar erklärt, zu seiner Wahl sei die Berufung allerdings nur von Einem der beiden Berechtigten ausgegangen; aber mehr bedürfe es auch nicht. Nun war der Erzbischof damals ein Gefangener, wie er denn auch zum Wahltag selbst nicht in Person erscheinen konnte. Da hatte der Pfalzgraf allein die Ladung erlassen. Ob dieser einen Präzedenzfall geltend machen konnte, muss dahin gestellt bleiben. Vielleicht hat man die dem Papste entwickelte Theorie erst jetzt erfunden, um das Vorgehen des Pfälzers zu rechtfertigen: aber die

1) Raynaldi 1263 § 53.

Voraussetzung der Theorie muss doch eine Thatsache gewesen sein.¹⁾

Darin kann mich auch nicht irre machen, dass der König von Böhmen im Jahre 1262 dem Papste schrieb, der Erzbischof von Mainz habe ihm und seinen Mitkurfürsten einen Termin zur Neuwahl angesagt;²⁾ und ebensowenig stört es meine Interpretation, dass ein sächsischer Chronist zum Jahre 1273, also bei Gelegenheit der Wahl Rudolfs, gleichfalls nur von einer Einladung des Mainzers, nicht auch des Pfälzers weiss.³⁾ Denn einmal ist zu beachten, dass der Papst 1263 nur die Forderung aufstellt, Einer von Beiden müsse die Fürsten zur Wahl bescheiden, und immerhin kann ja der Pfalzgraf 1262 und 1273 Gründe gehabt haben,⁴⁾ seinen Anspruch nicht geltend zu machen; dann aber bleibt es auch noch fraglich, ob man am böhmischen Hofe, wie auch in den Kreisen, denen der sächsische Chronist angehörte, die pfälzische Befugnisse anerkannte.⁵⁾

Wie aber auch immer, — aus der von Richard entwickelten, vom Papste wiederholten Theorie scheint mir mit Nothwendigkeit zu folgen, dass zur Wahl Richards der Pfalzgraf die Einladung erlassen habe. Sein Recht kann sehr wohl erst durch die Lage der Dinge im Jahre 1256 ge-

1) Nach Harnack a. a. O. 84, 85 hätte die Partei Richards es dem Papste überlassen, aus der von ihr erfundenen Rechtsbestimmung ein vom Pfalzgrafen erlassenes Berufungsschreiben, das in Wirklichkeit gar nicht existirt habe, „als selbstverständlich vorauszusetzen“. Ein sonderbares Vorgehen! und ein recht kurzsichtiges, denn auch die Partei Alfonsens war ja zur Berichterstattung nach Rom beschieden.

2) Raynaldi 1262 § 5.

3) D. Chr. II, 285.

4) — altero nequeunte vel forsitan non volente.

5) Vielleicht hat der Anspruch des Pfälzers eine Zeit lang die Rechtsfrage völlig verwirrt. Denn zum Jahre 1268 hören wir das sonst Unerhörte, dass nonnulli principes Alamanniae zur Wahl berufen hätten. Raynaldi 1268 § 43.

schaffen sein, nämlich dadurch, dass der gefangene Erzbischof an der Berufung verhindert war. Nun aber war der Anspruch einmal vorhanden, und wenn auch nicht überall, so ist er doch jedenfalls in den Gebieten, die der Machtsphäre des Pfalzgrafen näher lagen, zur Anerkennung gekommen. Denn nach dem Schwabenspiegel beruft der bischof von Magenze bi dem banne und der phalzgrave von dem Rine bi der aehte.¹⁾ Aber falls die vorhin ausgesprochene Vermuthung, der Reimchronist habe Anschauungen seiner Zeit auf die Wahl des Jahres 1208 übertragen, das Richtige getroffen hat, dann war im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts die Berechtigung des Pfalzgrafen auch mindestens in einem Theile von Norddeutschland anerkannt. Denn der Dichter ist Braunschweiger.

Der Reimchronist hat noch nach dem Tode Rudolfs an seinem Werke gearbeitet: er bestimmt noch die Dauer seiner Regierung. Aus der Zeit unmittelbar nach Rudolfs Tode haben wir nun das einzige Berufungsschreiben des Pfälzers und zugleich das erste des Mainzers. Beide stammen aus derselben Ueberlieferung, beide stehen und fallen mit einander und beide sind als unecht verworfen worden. Man hat sich dagegen gesträubt, dass die doppelte Berufung eine einfache Consequenz der Lehre des Schwabenspieglers sei; man scheint vielmehr geglaubt zu haben, die Briefe seien erfunden, um der Theorie desselben eine neue Stütze zu verleihen.

Die bisherigen Ausgaben der fraglichen Dokumente sind aber geradezu elend: wenn etwa sancta mater ecclesia statt des einfachen subtracto gesetzt ist, so mag man sich vorstellen, welche Anforderungen der gedruckte Text an die Divination der Benutzer erhebt. Glücklicher Weise bin ich nun in der Lage, dem Uebelstande abzuhelpen. Herr College Fournier hatte die Freundlichkeit, mir eine Collation aus

1) Landrecht c. 130,

Cod. Prag. I. C. 24 fol. 334 b und 335 a mitzutheilen, und durch Vermittlung des Herrn Collegen Mühlbacher erhielt ich vom Archivar des Klosters Raygern, Pater Maurus Winter, auch eine Vergleichung des Cod. Raygern. H. i. 1 fol. 97 b bis 98 b. Beide Handschriften enthalten dieselbe Urkundensammlung; beide gehören ins 15. Jahrhundert.¹⁾ Ich lege den ersteren Text = 1 zu Grunde, und da ich nur eine lesbarere, keine abschliessende Ausgabe veranstalten will, so beschränke ich mich auf Mittheilung der bemerkenswerthesten Varianten des anderen = 2.

I. Erzbischof Gerhard von Mainz fordert den König Wenzel von Böhmen auf, am 2. Mai 1292 zur Königswahl in Frankfurt zu erscheinen. — Neuhaus 7. November 1291.

Magnifico principi domno Wenceslao^{a)}) regi Boemie, duci Cracovie et Sandomerie marchionique Moravie, Gerardus Dei gratia sancte Moguntinensis^{b)}) ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, paratam semper ad quelibet^{c)}) ipsius beneplacita voluntatem. Sancta mater ecclesia, spiritualium et temporalium bonorum possessionibus predita, duobus gladiis et gladiatorum ministris^{d)}) a diripientium manibus et sevientium in eam dentibus meruit defensari. Hi sunt censura ecclesiastica et materialis gladii penalis afflictio mutuis se anminiculis promoventes, sic ut quos timor gehenne ex inflicto spirituali vulnere a malis non revocat sensibus, atque materialis gladii feritas corrigit et emendet. Cum igitur subtracto recolende memorie quondam domno Rudolfo Romanorum rege, sicut Domino placuit, ab hac luce, monarchia universalis ecclesiae huius materialis gladii periculose sit suffragio destituta, propter quod a diversis imperii finibus longe lateque diffusis, in quibus pulcritudo quietis et pacis amenitas ipso vivente^{e)}) et regnante floruisse

1) Vgl. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X, 658.

a) W. 1. b) Moguntine 2. c) quevis 2. d) misteriis 1 ministeriis 2. e) veniente 2.

dinoseuntur, odiorum succensis ignibus, extra mundi terminos longius exularunt: expediens fore credimus, ymmo necessarium arbitramur, quod principes Germanie, quos eadem mater ecclesia quasi germana caritate ab olim complectens, eo ipsos dignitatis titulo decoravit, quod ipsi velut germen preelectum Germanie per ipsorum electionem illum, qui frena Romani tenet imperii, debeant germinare ¹⁾, tam ruinosis periculis, que de malo in deterius ex vacatione imperii invalescere formidantur, studeant obviare. Hac itaque ²⁾ consideratione inducti, matura deliberatione prehabita, ad electionem futuri regis celebrandam, crastinum beatorum Philippi et Jacobi apostolorum pro primo, secundo et tertio peremptorium terminum, et locum apud Frankfurt, prout ad nos ex principatus nostri officio, videlicet archicancellariatus prefati sacri imperii, spectare dinoscitur, presentibus assignamus, Vobis terminum et locum predictos auctoritate presentium nihilominus intimantes.

Datum apud Novam domum ²⁾ VII. idus Novembris anno Domini 1291.

1) Zu den Worten: principes Germaniae — debeant germinare vgl. den Willebrief, den die Kurfürsten im Jahre 1279 in Sachen des Kirchenstaates ausstellen: Complectens ab olim sibi Romana mater ecclesia quadam quasi germana charitate Germaniam, illam eo terrene dignitatis nomine decoravit — — — plantans in ea principes — ut — — velut germen electum per ipsorum electionem illum, qui frena Romani teneret imperii, germinarent. Theiner Cod. dom. temporal. s. sedis I, 247. Danach hat entweder eine Abschrift des Willebriefes, den die Kurfürsten insgesamt und zudem jeder für sich ausstellten, bei Abfassung unseres Schreibens vorgelegen oder beide gehen auf ein gemeinsames Schema zurück. Uebrigens ist das Wortspiel ein in dieser Zeit öfter wiederkehrendes, z. B. in dem Briefe bei Heller Deutschland und Frankreich vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg 156 und beim Matth. Neuenburg. ed. Studer 22.

2) Neuhaus bei Scharfenstein.

a) igitur 2.

Cod. Prag. I. C. 24 fol. 335 a. Cod. Raygern. H. i. 1 fol. 98 a — 98 b.

Ausgabe: 1729 Sommersberg Siles. rer. script. I, 947.

Böhmische Uebersetzung: 1541 (Hagec) Kronyka česká 262b mit September 7.¹⁾

Deutsche Uebersetzung der böhmischen: 1596 Hagecii Böhmische Chronica 351 b mit September 7. Danach 1614 Goldast Polit. Reichshändel 2 und später Goldast Comment. de regno Bohemiae ed. Schmincke II, 189. Lünig Reichsarchiv VI, 233.

II. Pfalzgraf Ludwig bei Rhein fordert den König Wenzel von Böhmen auf, am 30. April 1292 zur Königswahl in Frankfurt zu erscheinen. — Ingolstadt 7. Dezember 1291.

Magnifico principi fratri suo carissimo domno Wenceslao,^{a)} inclito regi Boemie, duci Cracovie et Sandomerie marchionique Moravie, Ludovicus Dei gratia comes palatinus Reni, dux Bavarie, obsequiose dilectionis et fidei continuum^{b)} incrementum. Cum altero luminarium, quod ipse rerum summus opifex, ut temporalium curam agat, posuit in firmamento universalis ecclesie, propter mortem dive recordationis quondam domni nostri Rudolphi incliti Romanorum regis, prout domino placuit, occidente ad inequalitatem omnimodam disposuerit^{c)} status regni et quasi navis absque gubernatore acephalum fluctuet hinc et^{d)} inde, nec ultore aliquo aut vindice scelerum celeriter apparente audatia et temeritas delinquentium proclivius in facinus prolabatur, et suis non contenta terminis effrenata cupiditas, que sua non sunt,

1) Auf diesen Druck, als auf eine schlagende Widerlegung der Anklage Böhmers, dass Goldast den Brief gefälscht habe, ist zuerst von Heymach hingewiesen worden, in der Strassburger Dissertation Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz 27 Anm. 1. Nur ist es irrig, dass der Brief in der ältesten Ausgabe S. 472 stehe.

a) W. 1. b) continue 2. c) ob dissiluerit zu lesen? d) et fehlt 1.

exacta diligentia investiget, et in venandis huius modi ante facultas deficiat quam voluntas:¹⁾ ad ipsam sanctam matrem ecclesiam luce novi sideris illustrandam et consulendum bono statui dicti regni ac reprimendam perversorum malitiam nec non ipsum appetitum noxium regulandum, communicato consilio fidelium imperii, summe necessarium fore ac perutile arbitramur, ut principes, quibus ipsum imperium quasi quibusdam columpnis innititur et quibus de iure et consuetudine competit illud idem, in loco et termino competentibus in unum conveniant, prefato regno de persona ydonea provi-
suri. Et quia eandem vocationem a principatus nostri officio non est dubium dependere, pro electione futuri regis ad ipsum imperium promovendi locum Frankfurt et terminum proximam quartam feriam post festum beati^{a)} Georgii proxime venturum pro primo, secundo et tertio peremptorium per has nostras literas vestre magnificentie assignamus ad procedendum nobiscum et aliis,^{b)} quorum interest in electionis negotio memorato.

Datum in Ingolstat^{c)} anno Domini 1291 in crastino beati Nicolai.

Cod. Prag. I. C. 24. fol. 334 b. Cod. Raygern. H. i. 1. fol. 97 b — 98 a.

Ausgaben: 1729 Sommersberg Siles. rer. script. I, 946. Danach 1731 Lünig Cod. dipl. Germ. I, 971.

Böhmischer Auszug: 1541 (Hagec) Kronyka czeská 263 a.

Deutsche Uebersetzung des böhmischen Auszugs: 1596 Hagecii Böhmische Chronica 352. Danach Goldast Comment. de regno Bohemiae ed. Schmincke II, 191.

1) Schon einen Monat nach Rudolfs Tode heisst es in einem Vertrage, den Ludwig mit dem Bischofe von Worms schliesst: cum iam circum circa oriantur discordie et videantur undique bella fremere. Mon. Wittelsb. I, 460.

a) sancti 2. b) aliorum 2. c) Ingothstath 2.

Ich habe Ausgaben, Uebersetzungen und blosse Inhaltswiedergaben so genau verzeichnet, weil die Zusammenstellung den Verdacht Böhmers,¹⁾ die Urkunden seien „Goldastisches Fabrikat“, ohne Weiteres entkräftet. Uebrigens hat Böhmer später selbst sein Verdikt zurückgenommen, wenigstens mit Rücksicht auf das Schreiben des Pfalzgrafen; es geschah nach dem Zeugnisse Wattenbachs, „der das Original sah.“²⁾ Letzteres ist indess ein Irrthum, denn Wattenbach sah — wie er selbst mir mittheilte, — nur die Abschriften,³⁾ die auch meiner Ausgabe zu Grunde liegen. Doch beweisen diese ja auf jeden Fall, dass nicht der viel spätere Goldast die Urkunden gefälscht hat.

Lange Zeit galten dann die Briefe für echt; so haben sich ihrer z. B. Lorenz⁴⁾ und Heymach⁵⁾ ohne Anstand bedient, haben Erben und Emler sie unbedenklich in ihre Regesten aufgenommen.⁶⁾ Erst Harnack hat jüngst die Echtheit beider Briefe wieder in Frage gestellt.⁷⁾ Nach seinen

1) Reg. imp. 1246—1313 p. 364 nr. 163, 167. Was mag übrigens den armen Goldast in einen so schlechten Ruf gebracht haben? 1744 nannte ihn Gebauer *Leben Herrn Richards 424* den „ehrlichen Herrn Goldast“, und 1846 heisst er bei Böhmer *Addit. secund. ad reg. imp. 1313—1347 S. 345* „der Erzbetrüger Goldast“. Bewiesen ist keine der gegen ihn erhobenen Anklagen; wohl aber ist heute mehr als eine entkräftet. Vgl. meine Zusammenstellung in dem Buche *Aus Dantes Verbannung 153 Anm. 1*.

2) *Additament. secund. XXXIX*.

3) Vielleicht ist Böhmer durch Merkel *De republ. Alam. 113* irregeführt worden. Da heisst es, das Diplom *vere authenticum esse a Wattenbachio meo, qui cartam vidit et agnovit, nuper edoctus sum*.

4) *Drei Bücher Geschichte und Politik 481*.

5) *Gerhard v. Eppenstein a. a. O.*

6) *Regesta Bohemiae II, 1197 Nr. 2736, 2738*. Natürlich hat auch Böhmer selbst in den *Wittelsbach. Reg. S. 46* die Urkunde des Pfalzgrafen als echt aufgeführt. Trotzdem verweist Riezler *Gesch. Baierns II, 161 Anm. 3* einfach auf Böhmers frühere Verdächtigung.

7) *Das Kurfürstencollegium 267, 268*.

Beweisen, meint er, könne man „den Verdacht der Unechtheit nicht ablehnen;“ und gleich darauf redet er frischweg von Fälschung; ja er kennt sogar die Art und Weise, in welcher der sehr verschmitzte Betrüger das Machwerk zu Stande gebracht habe. Seine Deduktion aber ist nach meiner Meinung ganz unhaltbar: ich muss umso genauer darauf eingehen, als Harnacks Buch, eine Preisschrift, überall die wärmste Anerkennung gefunden hat.

1) Beide Schreiben sollen nach einem gleichen Schema gemacht sein; denn sie hätten „gemeinsam eine Arenga,¹⁾ welche den Berufungsschreiben sonst fehlt, und welche sich in grossem Wortschwall über das Verhältniss der geistlichen und der weltlichen Gewalt äussert“. Dagegen ist einzuwenden, dass von den drei unzweifelhaft echten Einladungsschreiben,²⁾ die wir bis zur Goldenen Bulle besitzen, zwei eine Einleitung

1) Eigentlich sollte Harnack nicht Arenga sagen, denn als Einleitung dient in beiden Briefen nicht eine moralische oder biblische Sentenz, nicht eine Erwägung über die Pflichten der Schreiber oder den Werth ihrer Handlung, sondern eine Darlegung der historischen Verhältnisse, die eine Neuwahl erheischen. Das gilt denn auch von den Berufungen, die ich S. 497 Anm. 1 zur Widerlegung anführe.

2) Das vom 5. Juni 1314 haben wir in zwei Ausfertigungen, nämlich an Trier bei Olenschlager Staatsgeschichte des 14. Jahrhunderts U.-B. 61, an Köln bei Kindlinger Sammlung merkw. Urk. 60 und Bodmann Cod. ep. Rud. 326. Dann folgt die Einladung vom 20. Mai 1346 an Köln bei Kindlinger a. a. O. 65 und Bodmann l. c. 382, und die letzte vom 30. Dezember 1348 an Trier bei Würdtwein Sub. dipl. VI, 253. Wenn Harnack a. a. O. 68 Anm. 1 nach dem Regest bei Würth-Paquet in den Publ. de la sect. hist. de l'institut de Luxembourg XXII, 7 noch ein Berufungsschreiben vom 14. Mai 1314 anführt, so hat er den hier vorliegenden Irrthum in der Auflösung des Datums nicht erkannt; in der That handelt es sich um die an Trier gerichtete Ausfertigung des Briefes vom 5. Juni 1314: „in die Bonifacii martiris“ heisst eben „am 5. Juni“, denn uns Deutschen war der Märtyrer Bonifaz natürlich der Erzbischof von Mainz; wohl nur die Italiener konnten an den römischen Märtyrer des gleichen Namens denken; dessen Fest nun fällt auf den 14. Mai.

haben,¹⁾ die man geradeso gut als Arenga bezeichnen kann, wie den Anfang unserer Briefe. Diese zeugt also noch keineswegs für eine verdächtige Gleichheit des Schema; und Harnack selbst sucht denn auch nach einem anderen Grunde: er findet ihn darin, dass „das pfälzische Schreiben der weltlichen Gewalt ein gleichgeordnetes, das mainzische ein untergeordnetes Verhältniss“ zuschreibt. Leider ist mir diese Erkenntniss nicht aufgegangen; am Wenigsten scheint mir der Umstand, dass der Pfalzgraf das Reich „als eines der beiden Lichter am Himmel“ bezeichnet, auf Gleichordnung zu deuten. Aber gesetzt, beide Briefe seien nach Einem Schema gemacht, — was kann weniger auffallen? Der Mainzer hatte am 7. November geschrieben; seine Einladung war in demselben Tenor, der uns im Briefe an den Böhmen erhalten ist, natürlich auch an den Pfalzgrafen geschickt; und als dieser nun am 7. Dezember seine Berufung erliess, lag ihm ja die mainzische vor Augen.²⁾

2) Dass der Mainzer am 7. November von Neuhaus, der Pfälzer am Tage nach Nikolaus, d. h. am 7. Dezember, von Ingolstadt aus die Fürsten beruft, und überdies der Eine zum 2. Mai, der Andere zum 30. April,³⁾ — diese Ver-

1) Nämlich die von 1346 und 1348. Vgl. dazu aber S. 496 Anm. 1.

2) Daher etwa die dreimalige Ladung, die beiden gemeinsam ist, daher etwa auch folgende Uebereinstimmung: *expediens fore credimus, ymmo necessarium arbitramur, — necessarium fore ac perutile arbitramur.*

3) Böhmer hat das Datum falsch aufgelöst, und bis auf Harnack a. a. O. 208 Anm. schrieben alle Späteren: 25. April. Hier hätte man sich einem Vorgänger Böhmers anschliessen sollen, nämlich Palacky Geschichte von Böhmen IIa, 369. Dagegen hat Palacky auf derselben Seite — wie ich doch bemerken will, — einen Irrthum begangen, der ihm vielfach nachgeschrieben worden ist, und zwar auch von solchen, die es besser wissen konnten. Denn die Urkunde Ottos von Brandenburg, die Palacky zur Wahl Adolfs gezogen hat, ist ein Vertrag Ottos mit seinem Schwager, dem 1279 gefallenen

schiedenheit soll „mit der sonstigen Uebereinstimmung der Urkunden unvereinbar“ sein; sie zeige zugleich die Verschmitztheit des Fälschers, der offenbar nur deshalb so verfahren sei, „um den Gedanken einer schematischen Anfertigung dem Leser nicht aufkommen zu lassen.“ Das hält vielleicht Jemand für eine höchst geistreiche Construction; einfacher aber ist folgende Erklärung: der Erzbischof und der Pfalzgraf waren schon zu Lebzeiten König Rudolfs über die Nachfolge verschiedener Ansicht; so blieb es auch nach dessen Tode, und daher erliess der Mainzer den Aufruf ohne den Pfälzer; als dieser die Einladung empfangen, fühlte er sich in seinem Rechte gekränkt und er berief nun auch seinerseits, immerhin nach dem Schema des erzbischöflichen Schreibens, die Fürsten zur Wahl. Das konnte natürlich nicht am 7. November und auch nicht von Neuhaus geschehen. Um dann der Eigenmächtigkeit des Mainzers gegenüber sich in gleicher Selbständigkeit zu zeigen, berief er nicht zum 2. Mai, sondern zum 30. April. Damit gewann er zugleich zwei Tage Vorsprung, — eine Frist, die er mit seinen Freunden, wenn er überhaupt deren haben sollte, zu Berathungen recht gut verwerthen konnte. Denn dass er vor dem 2. Mai wählen lassen wollte, ist im Ernst nicht anzunehmen. So äussert sich in der Verschiedenheit von Ort und Zeit nur der ja auch anderweit so bekannte Gegensatz des Mainzers und Pfälzers, vielleicht auch ein wenig Politik des Letzteren, keineswegs aber die Verschmitztheit eines Fälschers.

3) Die dreimalige Ladung soll verdächtig sein, „weil diese Form, so bekannt sie auch sonst dem deutschen Rechte ist, in den Wahlberufungsschreiben fehlt.“ Geradeso gut könnte man die Einladung vom 30. Dezember 1348 bean-

König Ottokar. Das war aus Palackys Citate nicht zu ersehen, wohl aber aus dem vollständigen Drucke der Urkunde, der seit 1863 in dem Formelbuch des Heinricus Italicus vorliegt, ed. Voigt p. 50.

standen, weil hierin der Erzbischof die Beglaubigung durch sein „grosses Siegel“ ankündigt, während doch sonst vom „grossen Siegel“ keine Rede ist. Oder wo findet sich eine Analogie zu der am 20. Mai 1346 ergangenen Berufung *pro finali termino*? Höchstens könnte man dieselbe in unserem *pro primo, secundo et tertio* erkennen. Es ist ja richtig, dass die anderen Schreiben eine gewisse Verwandtschaft haben; aber dabei besteht doch auch eine bald mehr, bald minder grosse Verschiedenheit. Umso weniger kann man aus den Verschiedenheiten zwischen unserem und den übrigen Briefen ein Verdachtsmoment herleiten, als es andererseits keineswegs an der wünschenswerthen Verwandtschaft fehlt. Um nur Ein Beispiel anzuführen: am 5. Juni 1314 schreibt der Erzbischof: „*crastinum diem beati Luce evangeliste — presentibus assignamus; quos diem et locum vobis tenore presentium intimamus,*“ und am 7. November 1291: „*crastinum beatorum Philippi et Jacobi apostolorum — presentibus assignamus, vobis terminum et locum predictos auctoritate presentium nihilominus intimantes.*“

4) Die unserem Schreiben fehlende Formel: „*si dies feriata non fuerit, alioquin proxima die sequenti non feriata*“ soll „sonst meist hinzugefügt“ sein. Aber weder diese, noch eine irgendwie ähnliche findet sich in den Schreiben vom 5. Juni 1314, vom 20. Mai 1346, vom 30. Dezember 1348, d. h. sie findet sich in keiner, der Goldenen Bulle vorausgehenden Wahlberufung; sie fehlt aber auch dem Formular für die „*Litera intimationis*“, welches die Goldene Bulle selbst darbietet!¹⁾

1) Meines Wissens findet sich die Formel nur in dem Schreiben, durch welches König Adolf zu einem Reichstage beschieden wird. König Albrechts Formelbuch im Archiv f. oest. Geschichtsquellen II, 228. Man darf aber nicht denken, dass der Brief in einer so vagen Fassung an seine Adresse gegangen sei. Bevor der Erzbischof von Mainz ihn abschickte, wird er wohl seinen Notar beauftragt haben,

5) Für ein Berufungsrecht des Pfalzgrafen sollen keinerlei sichere Beweise vorliegen. Ich denke, die angeführten Zeugnisse des Papstes, des Schwabenspiegels, des Reimchronisten könnten gerade genügen.¹⁾

Nach Allem glaube ich wohl behaupten zu dürfen, dass Harnack ein allzu rasches, wenig begründetes Verdikt ausgesprochen hat.²⁾ Für Fälschung hat er aber auch nicht einen einzigen Grund von Bedeutung erbracht; und schon danach könnte man die Briefe anstandlos verwerthen. Doch

sich einmal einen Kalender anzusehen. Ein Kalender war — wie ich meine, — eben nicht zur Hand gewesen, als der Erzbischof, sei es persönlich, sei es durch Gesandte, sich mit dem Herzog von Oesterreich, aus dessen Kanzlei der Brief dem Verfasser des Formelbuches zugegangen ist, über die Berufung Adolfs verständigte. So setzte man, über den Wortlaut der Berufung einig, auch zugleich den Tag in dieselbe ein, jedoch mit der angeführten Klausel als Direktive für die Reinschrift.

1) Vielleicht führt Jemand noch den von Harnack a. a. O. 68 aufgestellten Grundsatz, dass der ausgeschriebene Wahltermin vorher von allen Kurfürsten bestimmt worden sei, gegen die Echtheit der Urkunden an; denn von einer vorausgegangenen Verständigung mit den Collegen ist hier keine Rede. Wenn der Pfalzgraf sagt, *communicato consilio fidelium imperii* halte er die Berufung der Kurfürsten für zweckmässig, so ist damit gewiss keine, durch die Wähler geschehene Festsetzung des Termins behauptet; und da die Worte des Erzbischofs, *matura deliberatione prehabita* berufe er zum 2. Mai, eines Zusatzes wie etwa *cum coelectoribus nostris* entbehren, so hat der Mainzer geradeso gut wie der Pfälzer das Harnack'sche Gesetz übertreten. Jedoch wie oft auch die Kurfürsten den Wahltermin vorgeschrieben haben, — ich füge zu Harnacks Beispielen gern noch Mon. Wittelsb. I 158 hinzu, — es darf doch in diesem Falle wieder einmal daran erinnert werden, dass jede Regel ihre Ausnahme hat. Man vergleiche nur die Briefe von 1346 und 1348, welche Harnack a. a. O. 68 Anm. 3 allerdings zur Bestätigung seiner Ansicht citirt.

2) Nicht schwerer wiegen die Gründe, mit welchen Harnack in der ersten Beilage S. 259 ein anderes Schriftstück als unecht verwirft: die selbstverständliche Ergänzung eines ausgefallenen Satztheiles bringt Alles in Ordnung.

sehen wir zu, ob nicht noch ganz besondere Gründe für die Echtheit sprechen!

Die äussere Beglaubigung der Briefe ist allerdings nicht so gut, wie Harnack gemeint hat: im Original sind uns dieselben nicht erhalten. Aber es wäre um unsere Forschung doch nicht eben übel bestellt, wenn jedes Aktenstück in einer gleich unverdächtigen Weise uns überliefert wäre. Es findet sich nämlich in einer Sammlung von 38 Urkunden,¹⁾ die für Böhmens staatsrechtliche Verhältnisse von höchster Wichtigkeit sind: die letzte derselben gehört in die Zeit Karls IV., und wenn nun auch unsere Handschriften erst im 15. Jahrhundert entstanden sind, — sie gehen doch auf eine ältere Vorlage zurück. Denn da der Sammler keine chronologische Ordnung innegehalten hat, so ist seine Arbeit auch nicht etwa unterbrochen worden, da er bis zu Karl IV. gelangt war, sondern sein Material reichte eben nur bis dahin; wie aber der Inhalt seiner Sammlung zeigt, schöpfte er aus dem königlich böhmischen Archive, und dieses würde im 15. Jahrhundert noch gar manches schätzbare Stück geboten haben. Wie gesagt, die Quelle war das böhmische Archiv, und was die Hauptsache ist: soweit ich sehe, enthält die ganze Sammlung auch nicht Eine Urkunde, die bisher mit Grund verdächtigt worden wäre.

InHinsicht gerade auf unsere Urkunden erinnere ich dann noch einmal an das schon hervorgehobene Moment: zu der sich überall findenden Verschiedenheit mit anderen Berufungsschreiben kommt die ebenso ständige Verwandtschaft hinzu. Die Titulaturen aber entsprechen ganz den Zeitverhältnissen: der Erzbischof bezieht sich auf sein Erzkanzleramt, und vom Erzschenkenamt des Böhmen oder dem Erztruchsessnamt des Pläzers ist keine Rede. So aber war der Stil des 13. Jahrhunderts, dass regelmässig nur der Mainzer und Kölner

1) Vgl. Wattenbachs Beschreibung im Archiv f. ält. dtische. Geschichtskunde X, 658.

in ihren Titeln auf das Erzamt Bezug nahmen; ¹⁾ erst im 14. Jahrhundert folgen alle Kurfürsten ihrem Beispiel. Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass Ausstellungsort und -tag des Pfälzer Schreibens, Ingolstadt 7. Dezember 1291, wenigstens

1) Vgl. Hädicke a. a. O. 88. Den Beweis liefern etwa die Willenbriefe, welche über eine und dieselbe Angelegenheit Köln 1282, Mainz 1283, Pfalz und Sachsen und Böhmen 1285, Brandenburg 1297, Trier 1298 ausstellen. Gerbert Crypta Sanblas. 116 flg. Ueber eine andere Sache: Köln, Pfalz, Trier und Mainz 1282. Schütz Corp. diplom. IV, 126—127, Sachsen und Brandenburg 1292 Mon. Zoll. II, 214 cf. Schütz l. c. 125. In diesen und vielen Urkunden führen nur Mainz und Köln den Titel ihres Erzamtes; und selbst dann noch, als auch Trier schon nach einem Erzamte sich nannte, d. h. seit 1308, geschieht es noch nicht von Seiten der weltlichen Kurfürsten. Cf. Mon. Germ. L. L. II, 190. Die Ausnahmen sind nicht häufig, so 1291 April 13 Böhmen bei Lünig R. A. VIII, 5—1281 September 15 und 1291 November 29 Sachsen bei Ficker Ueberreste des R. As. 34 und Riedel Cod. dipl. Brandenb. II¹, 199. Die letztere Urkunde hat Hädicke a. a. O. 88 Anm. 2 eben wegen des Titels verdächtigt; er übersah dabei den angeführten Druck, der dem Original entnommen ist; und als Kriterium der Unechtheit kann der Titel überhaupt nicht gelten. Aber eine seltene Erscheinung ist er im 13. Jahrhundert. Dagegen wird es im zweiten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts ganz allgemein, dass nun sämtliche Kurfürsten sich nach ihrem Erzamte nennen.

Die Theorie hat merkwürdiger Weise den geradezu umgekehrten Weg eingeschlagen: sie betont sofort mit Energie, dass die Laienfürsten ein Erzamt besäßen, schweigt aber zunächst von demjenigen der Erzbischöfe. So der Sachsensp. Ldrecht. III § 57,2. Albert. Stad. M. G. SS. XVI, 367 und die Verse, die man früher dem Reimar von Zweter zuschrieb, die aber Wilmanns a. a. O. 76 gewiss mit Recht um 1275 ansetzt. Schon früher hat ein in Italien schreibender Autor auch vom Erzamte der geistlichen Kurfürsten geredet: bekanntlich Martin. Oppav. M. G. SS. XXII, 466.

Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis,
Quilibet imperii fit cancellarius horum;
Et palatinus dapifer, dux portior ensis,
Marchio praepositus camere, princerna Boemus,
Hi statuunt dominum cunctis per secula summum.

insofern eine Bestätigung finden, als Ludwig im letzten Viertel des Jahres 1291 zu Ingolstadt mit den Grafen von Württemberg und Anderen zusammengekommen ist.¹⁾ Das einzige sichere Datum, das wir aus den Wochen um den 7. Dezember besitzen, ist vom 20. Dezember, an welchem Tage Ludwig sich zu Grünwald südlich von München aufhielt.²⁾ Jedenfalls war er zur Zeit in Baiern; und ein Fälscher würde den so nahe liegenden Irrthum, die Berufung von Seiten des Pfalzgrafen, der dabei eben sein pfalzgräffliches

Aber wie man sieht, durchbricht der zweite Vers den Reim; ganz in Uebereinstimmung mit den früheren Zeugnissen werden auch obige Zeilen ursprünglich Nichts vom Erzaute der geistlichen Fürsten gemeldet haben. Thatsächlich fehlt der zweite Vers denn auch in einer anderen Fassung M. G. SS. XX, 329. Nur sind hier die Reime in den letzten Versen aufgehoben. Ob nun die durch Martin eingebürgerte Interpolation auch auf die deutsche Anschauung eingewirkt hat, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls der erste Schritt zur Annäherung ist von deutscher Seite selbständig geschehen; denn in der ältesten Fassung des Schwabenspiegels ist zunächst nur der Mainzer als Erzkanzler bezeichnet; alsdann ist in einer Randbemerkung, wie die falsche Einreihung in der Freiburger Handschrift wahrscheinlich macht, das Erzkanzleramt von Köln und Trier ergänzt; erst die Ambraser Handschrift bezeichnet den Abschluss der Entwicklung. Vgl. Ficker Wiener Sitzgsb. XXIII, 232.

1) Vgl. die Ausgaben, die das obere Vicedomamt zwischen dem 29. September 1291 und dem 6. Januar 1292 gemacht hat, in dem Oberbayerischen Archiv XXVI, 293. Uebrigens steht die Zusammenkunft unzweifelhaft in engster Beziehung mit anderen Bemühungen Ludwigs um die Throncandidatur des Habsburgers: die angeführten Rechnungen geben darüber mancherlei Auskunft. Vielleicht wird man sagen dürfen, dass eben das Ergebniss des Ingolstädter Tages den Pfalzgrafen zu einem eigenen Wahlausschreiben ermuthigte. Nun war Habsburgs alter Feind, der Graf von Württemberg, mit Ludwig in Verbindung getreten; andere Schwaben befolgten die gleiche Politik; der ganze Süden, wie ich glaube, war für die Habsburgische Candidatur. Doch ich komme ein anderes Mal auf diese Fragen zurück.

2) Oberb. Archiv a. a. O.

Recht ausüben sollte, aus einer pfälzischen Stadt zu datiren, in überraschend glücklicher Weise vermieden haben. Aehnlich verhält es sich mit dem Aufenthaltsorte des Mainzers: wir können ihn noch zweimal im Laufe des Jahres 1291 in Neuhaus nachweisen,¹⁾ und er hat diese Burg, in welcher er nur zu Anfang der 90er Jahre verweilt,²⁾ also gerade zur Zeit bevorzugt und dann vernachlässigt.³⁾

So ist denn die Echtheit der Briefe nicht zu bezweifeln. Sie lehren uns nochmals den Gegensatz des Mainzers und Pfälzers kennen. Das Schreiben des Ersteren liefert ferner einen neuen Beleg, dass man in kurfürstlichen Kreisen die Creirung der eigenen Würde auf die Kirche zurückführte,⁴⁾ und das Schriftstück des Letzteren ist nun auch vollgültiger Beweis für eine Ausübung des Pfälzer Berufsrechtes. Dieses möchte entstanden sein, als der Pfalzgraf im Jahre 1256 für den gefangenen Erzbischof von Mainz die Kurfürsten zur Wahl beschied, als darauf seine Partei, welche ein Interesse daran hatte, der gegnerischen die Nichtbeachtung eines rechtmässig ausgeschriebenen Wahltermins zur Last zu legen, die Theorie in Umlauf setzte: entweder hätten der Mainzer und der Pfälzer zu berufen oder mindestens Einer von Beiden. Ein

1) August 23. Wyss Hess. U.-B. I, 405 — October 5. Guden Cod. dipl. I, 857.

2) Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz 1289—1305, urkundet nach den reichhaltigen, noch ungedruckten Regesten, die sein Biograph Heymach sammelte, in Neuhaus: am 30. Juli und 28. August 1290, am 23. August, 5. Oktober und 7. November 1291, am 7. Januar und 24. November 1293.

3) Im Uebrigen giebt das Itinerar Gerhards keinen Aufschluss: nach Mittheilung Heymachs urkundet Gerhard am 23. August und 5. Oktober 1291 zu Neuhaus — vgl. oben Anm. 1 — am 12. und 22. November an ungenannten Orten, — Baur Hess. Urk. I, 142 und Böhmer Cod. dipl. Moenaf. 262. — am 17. Februar in Walluf, — U. B. des hist. Vereins f. Nieder-Sachsen II, 343.

4) Vgl. oben S. 492 Anm. 1.

Papst hat den Grundsatz wiederholt; bald finden wir die Anschauung, dem Pfälzer stünde die Berufung zu, in dem Rechtsbuch, dessen Verfasser dem Pfälzer überhaupt so günstig gesinnt ist, im Schwabenspiegel, und später ist auch ein Norddeutscher vom Berufungsrechte des Pfälzers überzeugt. Nun aber standen im Jahre 1291 Mainz und Pfalz einander gegenüber: Der Erzbischof berief die Kurfürsten, ohne sich mit dem Pfalzgrafen verständigt zu haben; dieser ging nach Verlauf eines Monats ebenso eigenmächtig vor, wie sein Feind; ja um den Gegensatz recht scharf hervortreten zu lassen, setzte er den Termin um zwei Tage früher an. Es war sein Unglück, dass er mit seinem Candidaten, dem Herzoge von Oesterreich, ganz allein stand, als man zur Wahl schritt. Mit umso grösserem Erfolge konnte der Erzbischof von Mainz die Unzuträglichkeit eines Berufungsrechtes zweier Personen geltend machen, und es wäre doch nicht wunderbar, wenn eben zu Frankfurt schon dem in der Wahl unterlegenen Pfälzer noch die weitere Niederlage zugefügt wäre, ihm das Berufungsrecht ganz abzuerkennen. Man mag es wie eine Art von Triumph auffassen, dass der Erzbischof demselben Böhmenkönig, den der Pfälzer zum 30. April beschieden hatte, gleich nach der Wahl schrieb, der Termin zum 2. Mai, den er seinen Mitfürsten gesetzt habe, sei bis zum 5. verschoben worden, und am 5. hätten sie nun Adolf gewählt. Jedenfalls ist von einem Pfälzer Berufungsrechte nicht mehr die Rede.

Eben da ich die Korrektur des Aufsatzes beende, erhalte ich Band X Heft I des Archivs f. ält. dtsche. Geschichtskunde. Darin veröffentlicht C. Rodenberg S. 172–179 einen Aufsatz: Der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263. Nach Rodenberg ist die Stelle über das Berufungsrecht eine Interpolation, aber eine Interpolation aus der Rechtsdarlegung von Richards Gesandten; mithin ist z. B. der Ausdruck „Resumé des Papstes“, dessen ich mich S. 488 bedient habe, nicht mehr zutreffend, aber sachlich werden meine Ausführungen

durch Rodenbergs Aufsatz nicht beeinträchtigt. Viel zu weit geht der Verfasser, wenn er S. 178 die Stelle des Schwabenspiegels aus dem interpolirten Briefe ableitet. Dass nach Beiden die Wahl in oder bei Frankfurt stattfinden mag, kann doch nicht auf ein Abhängigkeitsverhältniss gedeutet werden. Die Selbständigkeit des Schwabenspieglers zeigt sich etwa darin, dass er Nichts von der Zulässigkeit der Berufung nur durch Einen der zwei Berechtigten weiss, dass er den Erzbischof beim Banne, den Pfalzgrafen bei der Acht berufen lässt, dass er der Hinzuziehung auch anderer, beliebiger Fürsten gedenkt. Bei soviel Verschiedenheit verliert die eine Uebereinstimmung jeden Schein einer Beweiskraft.
